

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 167/11

Verkündet am 04.11.2011

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

U M, c/o M: -K AG,
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte :

gegen

s GmbH,
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
den Richter am Landgericht Dr. Link,
die Richterin am Landgericht Dr. Wiese und
den Richter am Landgericht Dr. Korte
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2011 folgendes Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Und beschließt: Der Streitwert wird auf € 20.000,- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist Unternehmer, er betreibt Pflegeheime. Die Beklagte betreibt die Webseite www.s...de. Auf dieser Homepage berichtete sie mit Beitrag vom 12. 4. 2002 unter der Überschrift „U M – Examen günstig zu kaufen gesucht“ (Anlage K 2) über den Kläger. Dieser Beitrag kann bis heute in dem für Altmeldungen vorgesehenen Bereich der Homepage abgerufen werden. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verbreitung verschiedener Passagen aus diesem Beitrag.

In dieser Berichterstattung wird anlässlich seiner Kandidatur als Spitzenkandidat für die Partei Rechtsstaatliche Offensive („Schill-Partei“) bei der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt im Jahr 2002 unter anderem darüber berichtet, dass er, nachdem er in den 80er Jahren durch das Juristische Staatsexamen gefallen war, ein Zeitungsinserat aufgegeben hatte, um eine geeignete Person zu finden, die ihm für Geld eine Abschlussarbeit schreiben sollte. Weiter wird dort berichtet, dass er daraufhin für den Wiederholungsversuch gesperrt wurde und hiergegen erfolglos gerichtlich vorgeing. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch H hieß, dieser Name wird dabei drei Mal genannt. Hierbei handelt es sich um den Namen, den der Kläger damals trug, bevor er sich als über 40jähriger adoptieren ließ.

Der in der Berichterstattung geschilderte Vorgang entspricht inhaltlich den Tatsachen; der Kläger war seinerzeit gegen den Ausschluss vom zweiten Examensversuch wegen Täuschungsversuchs letztlich erfolglos durch mehrere Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht vorgegangen. Seinerzeit hatten die Vorkommnisse um den Täuschungsversuch keine mediale Aufmerksamkeit erregt. Zum Programm der Partei Rechtsstaatliche Offensive gehörte die konsequente Strafverfolgung und Anwendung der Gesetze (Anlage B 1).

Im Zeitpunkt der erstmaligen Einstellung der Berichterstattung lagen der Täuschungsversuch und der Ausschluss vom Wiederholungsversuch bereits 20 Jahre zurück. Seitdem sind wiederum etwas mehr als neun Jahre vergangen.

Der Kläger wird auf der Internetseite der M -Kl AG als Vorstandsvorsitzender des Unternehmens vorgestellt. Dort heißt es unter anderem: „*Nach dem Abitur studierte M: Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre.*“; für andere Mitglieder von Vorstand und Auf-

sichtsrat wird dieselbe Formulierung („studierte...“) verwendet (Anlage B 4). In der Öffentlichkeit und in den Medien tritt der Kläger immer wieder zum Thema Pflege auf (Anlagenkonvolut B 6: Auftritte in Talkshows: „Hart aber Fair“ 2006, „Maischberger“ 2007, „Anne Will“ 2009, „Plusminus“ 2010; Zitierungen in Zeitungsbeiträgen: FAZ 2010, Wirtschaftswoche 2011). Der Kläger mahnte die Beklagte erfolglos ab (Anlagen K 3, K 4).

Der Kläger behauptet, er habe die angegriffene Berichterstattung erstmalig Anfang Januar 2011 zur Kenntnis genommen. Unwahr sei die Behauptung der Beklagten, die streitgegenständliche Veröffentlichung sei nur aufrufbar, wenn man gezielt nach ihr über die Suchfunktion fahnde und sie dann aus dem Online-Archiv auf der Seite aufrufe. Tatsächlich sei sie ganz einfach zu finden, wenn man bei Google den Namen des Klägers eingabe. Schon auf Seite 2 der Trefferliste erscheine der streitgegenständliche Bericht.

Der Kläger ist der Ansicht, es gäbe keinerlei Grund, warum er sich die Erwähnung der fast 30 Jahre zurückliegenden, sein Jurastudium betreffenden Umstände auch heute noch gefallen lassen müsste. Zum einen sei der heutige Informationswert dieser Mitteilung derart gering, dass von einem berechtigten Informationsinteresse nicht die Rede sein könne, zum anderen überwiege – 30 Jahre nach dem Vorfall – in jedem Fall sein Interesse, nicht mehr mit diesem Verhalten konfrontiert zu werden.

Die Berichterstattung sei bereits im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung rechtswidrig gewesen. In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auf Entscheidungen der Kammer (Anlagenkonvolut K 5). Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Berichterstattung aus einer Zeit stamme, in der der Kläger Spitzenkandidat der Schill-Partei für Sachsen-Anhalt war, habe an seinem Fehlverhalten anlässlich seiner juristischen Staatsprüfung kein berechtigtes öffentliches Interesse bestanden. Andernfalls müssten Politiker grundsätzlich jegliche Berichterstattung über ihr Leben hinnehmen; sie würden zu „gläsernen Bürgern“.

Jedenfalls heute bestehe aber kein berechtigtes Informationsinteresse mehr, da der Kläger seit einem Jahrzehnt keine politische Person mehr sei. Aus den „Sedlmayr-Entscheidungen“ des Bundesgerichtshofs folge nicht, dass das Schutzinteresse der von identifizierenden Altmeldungen betroffenen verurteilten Straftäter stets hinter dem Informationsinteresse zurückzutreten habe. Es komme nach wie vor auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Sedlmayr-Entscheidun-

gen betreffen identifizierende Berichterstattungen über einen verurteilten Mörder, also den Täter einer besonders schwerwiegenden Straftat. Hier gehe es hingegen lediglich um eine „jugendliche Verfehlung“, bei der das öffentliche Interesse nicht über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehe. Auch sei von entscheidender Bedeutung, dass die Verfehlung des Klägers noch einmal 10 Jahre länger her sei als der Sedlmayr-Mord, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit zunehmendem Zeitablauf das Interesse des Klägers, von einer Reaktualisierung der Geschehnisse verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung gewinne. Die streitgegenständliche Berichterstattung sei geeignet, ihn an den Pranger zu stellen und zu stigmatisieren. Auch müsse berücksichtigt werden, dass hier gerade anders als in dem Sachverhalt, der den „Sedlmayr-Entscheidungen“ zugrunde gelegen hätte, der Abruf nicht kostenpflichtig sei.

Auch habe der Kläger das Recht auf Nennung allein des Namens, der als sein Geburtsname zu gelten habe (§ 1757 BGB), da bei Adoption der Familienname des Annehmenden zum Geburtsnamen werde, was auch bei Adoption von Volljährigen gelte. Der Namenswechsel gelte zwar nur für die Zukunft, aber rückwirkend. Dementsprechend bestehe auch kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit, seinen bisherigen Namen zu erfahren. Vielmehr liege ein nicht gerechtfertigter Eingriff in sein Namensrecht vor. Er habe gem. § 12 BGB ein Recht darauf, dass ausschließlich sein bürgerlicher Name „M“ genannt werde. Erst recht gelte dies, wenn der frühere Name des Klägers wie hier im Zusammenhang mit gegen ihn erhobenen Betrugsvorwürfen falle, über die die Beklagte ohnehin nicht berichten dürfe. Die Beklagte nenne den Kläger zudem noch an zwei weiteren Stellen des Beitrags H, gerade so, als würde er heute noch so heißen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu unterlassen

1. zu behaupten, zu verbreiten und/ oder behaupten oder verbreiten zu lassen

„Anfang der 80er Jahre unterzog sich der gebürtige B der einstufigen Juristenausbildung an der Universität B . [...]

M .] fiel jedoch im Abschlussexamen durch. [...] Nun tat M etwas, was in bemerkenswertem Kontrast zu seinem heutigen zentralen Programmpunkt Recht und Ordnung stehe: Er versuchte sich den Abschluss zu kaufen. Per Zeitungsinsert im H · A hoffte er eine geeignete Person zu finden, die ihm für Geld ein hieb- und stichfestes Abschlusswerk zu Papier bringen würde. [...]

Doch die Anzeige wurde entdeckt, und die unredliche Geschichte flog auf. Wegen versuchter Täuschung beendete das B Prüfungsamt [seinen] zweiten Examenlauf, wie ein Beteiligter heute bestätigt. Der Geschasste tat, was er später noch oft tun sollte, er klagte – vor dem Verwaltungsgericht. Zwar verpflichteten die Richter die Behörde, ihre Ablehnung nochmals zu überdenken. Letztlich jedoch bestätigte das Gericht den Vorgang, der zum Abgang [...] führte. Mögliche strafrechtlich relevante Dinge wurden nicht untersucht. Zu den Vorgängen befragt, meint M: , hierbei handele es sich um eine 20 Jahre alte Geschichte.“

und/ oder

2. den Kläger mit seinem früheren Namen „H “ zu benennen,

wenn dies geschieht wie in dem Artikel vom 12. 4. 2002 mit der Überschrift „U M – Examen günstig zu kaufen gesucht“ (www.s .de).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der streitgegenständliche Bericht sei auf ihrer Homepage nur aufrufbar, wenn man gezielt nach ihm über die Suchfunktion fahnde. Die Behauptung des Klägers, erst jetzt

von der Veröffentlichung Kenntnis erhalten zu haben, sei schon deshalb unglaubhaft, weil er seinerzeit vor der Veröffentlichung von den Autoren befragt worden sei.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Berichterstattung sei ursprünglich rechtmäßig gewesen. Die wahrheitsgemäße Berichterstattung über das öffentliche Auftreten eines Menschen sei grundsätzlich zulässig. Die Berichterstattung über den Betrugsversuch des Klägers betreffe seine Sozial-
sphäre. Insbesondere über berufliche Vorgänge, zu denen auch Ausbildung und Studium zu rechnen seien, dürfe bei vorhandenem Öffentlichkeitsinteresse wahrheitsgemäß berichtet werden. Dies gelte insbesondere für (ehemalige) Politiker und Personen des öffentlichen Interesses. Eine solche sei der Kläger aber. Der Beitrag habe damals über ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung berichtet, nämlich die Spitzenkandidatur des Klägers bei einer Landtagswahl. Der Kläger habe sich dabei um ein öffentliches politisches Amt beworben und für seine politischen Ideen und das Programm seiner Partei, die unter anderem für eine konsequente Strafverfolgung und Anwendung der Gesetze eintrat, geworben. Vor diesem Hintergrund sei es damals von besonderem öffentlichem Interesse gewesen, wie der Kläger sich selbst zu diesen Ansichten und Forderungen verhalte, das heißt, inwieweit er selbst rechtstreu und regelkonform handele. Gerade von Juristen und Politikern, auch angehenden, werde ein rechtlich einwandfreies Verhalten erwartet. Dazu habe sich der Kläger mit seinem Betrugsversuch in krassen Gegensatz gesetzt.

Auch das weitere Vorhalten im Archiv und die Nennung des ursprünglichen Namens des Klägers seien zulässig. Der Kläger müsse dies als Person des öffentlichen Interesses hinnehmen. Auch heute noch stehe der Kläger aufgrund seiner leitenden unternehmerischen Tätigkeit und seiner Medienauftritte in der Öffentlichkeit. Eine in der Öffentlichkeit stehende Person müsse es hinnehmen, dass über vergangene Geschehnisse und ihr zurückliegendes Wirken auch unter Nennung ihres früheren Namens berichtet werde. Dadurch, dass der Kläger auch heute noch auf der Internetseite der M -Kl AG als Vorstandsvorsitzender des Unternehmens vorgestellt werde, und da für andere Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat dieselbe Formulierung („studierte...“) verwendet werde, entstehe der Eindruck, er habe dieses Studium vermeintlich erfolgreich abgeschlossen.

Schließlich sei auch die Nennung des Namens „H ‘ zulässig. Der Namenswechsel durch die Adoption wirke nur in die Zukunft. Das Recht am eigenen Namen diene in erster Linie dem Identitätsschutz und der Identifikation des Namensträgers. Die Benennung seines damaligen Famili-

ennamens trage dazu bei, dass der dargestellte Sachverhalt der richtigen, damals handelnden Person zugeordnet werde. Daher bestehe ein Informationsinteresse und die Berichterstattung entspreche zudem dem Wahrheitsgebot.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 1. 7. 2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht ein Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere ergibt sich ein derartiger Anspruch nicht aus einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

1) Der mit Ziffer 1) der Klage verfolgte Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der Berichterstattung über seinen Täuschungsversuch beim Wiederholungsversuch zum ersten juristischen Staatsexamen besteht nicht.

a) Die Berichterstattung war im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Einstellung zulässig. Die Berichterstattung ist unstreitig wahr und betrifft die Sozialsphäre des Klägers, da sie sich mit seiner juristischen Prüfung und einer auf einen Täuschungsversuch in diesem Examen gerichteten Zeitungsanzeige im Hamburger Abendblatt beschäftigt.

Es bestand an der Berichterstattung über diesen Umstand im Jahr 2002 auch ein erhebliches öffentliches Interesse. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt Spitzenkandidat der Partei Rechtsstaatliche Offensive (Schill-Partei) für die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt. Damit bewarb er sich um eine öffentliche Position, nämlich jedenfalls als Landtagsabgeordneter, im Fall einer Regierungsbeteiligung ggf. auch um ein Ministeramt. Der Erfolg dieser Kandidatur konnte angesichts des damals allgemein bekannten Abschneidens bei der Wahl der Partei Rechtsstaatliche Offensive in Hamburg und des anschließenden Koalierens mit der CDU in Hamburg auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dass Ronald Schill zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits Innenminister in Hamburg war, wird auch in der Erstmitteilung mitgeteilt (K 2 Seite 1). Hinzu kam das

besondere öffentliche Interesse an der Person des Klägers wegen seiner gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Land Sachsen-Anhalt um Fördergelder in zweistelliger Millionenhöhe, hinsichtlich derer ein politischer Einfluss des Klägers relevant geworden wäre. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Vergangenheit des Klägers und seiner Rechtstreue im weitesten Sinn bestand im Übrigen in besonderer Weise vor dem Hintergrund, dass sich die Partei Rechtsstaatliche Offensive in ihrem Programm besonders für die konsequente Strafverfolgung und Einhaltung der Gesetze einsetzte (Anlage B 1).

Auch geht es hier nicht um eine „Jugendsünde“ des Klägers, sondern um ein Verhalten im Alter von 29 Jahren. Zudem geht es um einen gravierenden Vorfall, wenn dieser auch nicht strafrechtlich relevant war. Ein Täuschungsversuch durch den Versuch, einen Dritten die Examenshausarbeit schreiben zu lassen, stellt einen erheblichen Vorgang von einigem Gewicht dar, der für das Persönlichkeitsbild des Betroffenen bedeutsam ist. In der Situation, in der der Kläger als Spitzenkandidat einer Partei für eine Landtagswahl antrat, die sich für die konsequente Strafverfolgung und Einhaltung der Gesetze einsetzte, diente es der politischen Willensbildung, auch über zurückliegende Verfehlungen seiner Person von hinreichendem Gewicht zu informieren. Die Entscheidungen der Kammer, auf die sich der Kläger beruft (Anlagenkonvolut K 5, Anlage K 7), betreffen Veröffentlichungen aus den Jahren 2005 und 2007 und stellen damit keinen vergleichbaren Sachverhalt dar. Zu diesen Zeitpunkten lag die Kandidatur des Klägers, die in erster Linie das Berichterstattungsinteresse begründet hatte, mehrere Jahre zurück. Aus diesen Entscheidungen vermag der Kläger daher nichts für sich herzuleiten.

2) Das fortdauernde Vorhalten der Berichterstattung im „Online-Archiv“ der Beklagten ist jedenfalls derzeit weiter zulässig. Der Bundesgerichtshof hat sich in jüngerer Zeit umfangreich mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Umständen eine Berichterstattung über länger zurückliegende Straftaten im Internet weiter vorgehalten werden darf (vgl. etwa BGH, Urteil vom 15. 12. 2009, Az. VI ZR 227/08 und BGH, Urteil vom 9. 2. 2010, Az: VI ZR 244/08). Nach dieser Rechtsprechung muss eine wahre Tatsachenberichterstattung in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen ist; allerdings kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht, was insbesondere der Fall sein kann, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass

sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (BGH, Urteil vom 15. 12 2009, Az: VI ZR 227/08, Juris Abs. 13 mwN). Der Bundesgerichtshof hat in der zitierten Entscheidung eine Vielzahl von Kriterien herausgearbeitet, die für die Beantwortung dieser Frage heranzuziehen sind (BGH aaO Juris Abs. 14 ff.). Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze – soweit sie auf den vorliegenden Fall übertragbar sind – und unter Berücksichtigung sämtlicher konkreter Umstände des vorliegenden Falles ergibt sich hier, dass das Interesse der Beklagten an dem weiteren Vorhalten der Berichterstattung das Interesse des Klägers, nicht mehr mit seiner Verfehlung konfrontiert zu werden, überwiegt.

Für den Kläger streiten im vorliegenden Fall verschiedene Umstände. So ist der Zeitablauf seit der Verfehlung des Klägers noch deutlich länger, als seit dem Mord an Schauspieler Sedlmayr in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen, nämlich inzwischen fast 30 Jahre. Mit zeitlicher Distanz zur Straftat gewinnt aber das Interesse des Täters, vor einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung; das Persönlichkeitsrecht bietet Schutz vor einer zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters und seiner Privatsphäre (BGH aaO Juris Abs. 16 mwN). Auch hat der Kläger – anders als die Kläger in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Verfahren (vgl. BGH aaO Juris Abs. 18) – nicht in jüngerer Zeit für eine Reaktualisierung des Vorfalls gesorgt. Zudem muss im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass die Berichterstattung der Beklagten über Suchmaschinen wie etwa Google auffindbar ist. Zwar trägt die Beklagte vor, der streitgegenständliche Bericht sei auf ihrer Homepage nur aufrufbar, wenn man gezielt nach ihm über die Suchfunktion fahnde. Diese Äußerung betrifft indes lediglich die Suche auf der Homepage der Beklagten selbst und nimmt nicht konkret in Abrede, dass Suchmaschinen den konkreten Beitrag aufzufinden vermögen. Die Beklagte hat zu dieser Frage trotz entsprechendem Hinweis in der mündlichen Verhandlung und insoweit nachgelassener Schriftsatzfrist nicht weiter vorgetragen. Darin, dass mit geringstem Aufwand für jedermann bei Interesse für die Person des Klägers der Beitrag der Beklagten über die Verfehlung des Klägers auffindbar ist, kann zur Überzeugung der Kammer je nach Inhalt der vorgehaltenen Äußerung eine ganz erhebliche Eingriffsintensität liegen. Zwar muss die Initiative zur Erlangung von Informationen in diesen Fällen von dem Recherchierenden ausgehen, da die Information lediglich passiv vorgehalten wird. Insoweit ist aber zu berücksichtigen, dass zum einen der Rechercheaufwand äußerst gering ist, da die Recherche regelmäßig lediglich die Eingabe des Namens des Betroffenen voraussetzt, und zum anderen die Rechercheergebnisse binnen Sekunden generiert werden, ohne dass dies (nennenswerte) Kosten verursachen würde. In-

soweit ergibt sich eine erhebliche Breitenwirkung und eine besondere Eingriffsintensität dieser Art des Vorhaltens „passiver Information“ aus dem Umstand, dass die im Internet abrufbaren Beiträge sich dort zeitlich unbegrenzt befinden, so dass sie – anders als etwa ein Fernsehbericht nach seiner Ausstrahlung – nicht sukzessive wieder in Vergessenheit geraten. Für den Betroffenen bedeutet dies, dass er in dem ständigen Bewusstsein leben muss, dass die Berichterstattung jederzeit von Dritten recherchiert und sodann zur Kenntnis genommen werden könnte. Dies führt zu einer erheblichen zeitlich gestreckten Breitenwirkung, der ein nicht unerhebliches Gewicht zukommt.

Indes sprechen im vorliegenden Fall dennoch die gewichtigeren Gründe gegen ein Überwiegen des Persönlichkeitsrechts des Klägers. Insbesondere ist angesichts der Thematik die Eingriffsintensität beim Kläger weitaus geringer als für die Kläger in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen. Dort lag in der andauernden Verbreitung der identifizierenden Berichterstattung über die dortigen Kläger als verurteilte Mörder eines bekannten Schauspielers eine ganz besondere Eingriffsintensität für diese, ohne dass der Bundesgerichtshof ein Überwiegen von deren Persönlichkeitsrecht festgestellt hätte.

Hingegen ist die Eingriffsintensität für den Kläger im Hinblick auf den vorliegenden Berichterstattungsgegenstand weitaus geringer. Diese geringere Eingriffsintensität stellt einen gewichtigen Abwägungsfaktor dar, der gegen ein Überwiegen seines Persönlichkeitsrechts spricht. Der Bundesgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung und auch in den „Sedlmayr-Entscheidungen“ davon aus, dass eine wahre Tatsachenberichterstattung in der Regel hingenommen werden muss, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen ist, sie aber das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen kann, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht, was insbesondere der Fall sein kann, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (BGH Urteil vom 15. 12. 2009 Az: VI ZR 227/08, Juris Abs. 13 mwN).

Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Die Berichterstattung ist wahr und sie entfaltet eine weitaus geringere Stigmatisierungswirkung für den Kläger als in den Sedlmayr-Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugrunde zu legen war. Zwar hat es einen gewissen stigmatisierenden Charak-

ter für den Betroffenen, wenn eine Berichterstattung über ihn in einem Online-Archiv vorgehalten wird, aus der sich ergibt, dass er versucht hat, sich das erste juristische Staatsexamen im Wege der Täuschung zu erschleichen, nachdem er beim ersten Versuch nicht bestanden hatte, und dass er deswegen vom zweiten Prüfungsversuch ausgeschlossen wurde. Die hiermit einhergehende Eingriffsintensität bleibt hingegen weit hinter derjenigen zurück, die darin liegt, als verurteilter Mörder erkennbar gemacht zu werden. Auch streitet der Gesichtspunkt der Resozialisierung hier nicht für den Kläger. Es gab keine Strafe, die er hätte verbüßen müssen. Er stand und steht permanent in der Gesellschaft und hat eine gesellschaftlich bedeutsame Stellung inne, und zwar sowohl im Hinblick auf seine Eigenschaft als Unternehmer, der die M: K betreibt, als auch durch wiederholte öffentliche Auftritte in den Medien, insbesondere in Fernsehtalkshows. Dagegen, dass die Berichterstattung zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden droht, spricht zudem, dass der Kläger selbst vorträgt, erst im Jahre 2011 auf die streitgegenständliche Berichterstattung gestoßen zu sein, so dass sich die Berichterstattung nach seinem eigenen Vorbringen neun Jahre lang im Archiv der Beklagten befunden hatte, ohne dass er dies überhaupt bemerkt hatte.

Auf der anderen Seite besteht weiter ein für die Vorhaltung im Online-Archiv hinreichendes Berichterstattungsinteresse. Insoweit ist hier von maßgeblicher Bedeutung, dass es sich bei der angegriffenen Berichterstattung um einen Archivbeitrag handelt, für den nicht derselbe Maßstab gilt, wie für die Verbreitung tagesaktueller neuer Berichterstattung. Beiträge in Online-Archiven gelangen nicht in gleicher Weise wie neue tagesaktuelle Berichterstattung in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit. Die Eingriffsintensität ist mithin – wenn sie auch wegen der zeitlich gestreckten Breitenwirkung (vgl. dazu bereits oben) nicht unerheblich ist – deutlich geringer als die einer neuen tagesaktuellen Berichterstattung, die den entsprechenden Vorgang reaktualisiert. Mithin genügt für die Rechtmäßigkeit ein geringeres Berichterstattungsinteresse als bei neuer tagesaktueller Berichterstattung. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Bundesgerichtshof in der bereits zitierten Entscheidung betont, dass es zu einem abschreckenden Effekt für den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit kommen könne, der den freien Informations- und Kommunikationsprozess einschnüren würde, wenn es den Mediengenerell verwehrt wäre, den Zugriff auf Mitschriften ursprünglich zulässiger Sendungen zu ermöglichen, an deren Zugänglichkeit die Öffentlichkeit aber ein schützenswertes Interesse habe (vgl. BGH aaO Juris Abs. 21). Dass das öffentliche Informationsinteresse an Altmeldungen indes grundsätzlich geringer ist als an tagesaktuellen neuen Berichterstattungen, ergibt sich aus der Natur der Sache, so dass hier nicht der gleiche

Maßstab zugrunde gelegt werden kann. Ein für das weitere Vorhalten der Information hinreichendes Berichterstattungsinteresse besteht indes jedenfalls derzeit noch weiter fort. Zwar war das Berichterstattungsinteresse wegen der Verfehlung des Klägers als solcher eher gering. So trägt auch die Beklagte nicht vor, dass es im Zeitpunkt des Täuschungsversuchs zu einer Berichterstattung hierüber in den Medien gekommen wäre. Ein öffentliches Interesse an diesen Verfehlungen ist gerade nicht mit dem gesteigerten öffentlichen Interesse an dem Mord am prominenten Volksschauspieler Sedlmayr in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen vergleichbar (vgl. hierzu BGH aaO Juris Abs. 18).

Im Zeitpunkt der erstmaligen Berichterstattung begründete sich das (wie oben unter 1 a)) angeführt) überwiegende Berichterstattungsinteresse allerdings an der Person des Klägers als Spitzenkandidat der Partei Rechtsstaatliche Offensive. Gerade der Kläger selbst hatte über sein politisches Engagement das öffentliche Berichterstattungsinteresse an seiner Person so gesteigert, dass eine Berichterstattung über die streitgegenständlichen Umstände im Zusammenhang mit der Kandidatur tagesaktuell zulässig wurde (s. o.). Das öffentliche Interesse an ihm als ehemaligem Spitzenkandidat der Partei Rechtsstaatlicher Offensive bei einer Landtagswahl mag heute eher gering ausgeprägt sein. Ganz erloschen ist dieses Interesse indes nicht, da es sich bei der Partei Rechtsstaatliche Offensive um ein viel beachtetes Phänomen gehandelt hat, das zwar politisch der Vergangenheit angehört, aber die Politik in Norddeutschland – insbesondere in Hamburg – über mehrere Jahre in der jüngeren Vergangenheit vor weniger als zehn Jahren bedeutsam mitbestimmt hat.

Das fortbestehende, für die weitere Vorhaltung in einem Online-Archiv ausreichende Berichterstattungsinteresse ergibt sich zudem daraus, dass der Kläger nicht allein wegen seines politischen Engagements in den Fokus des öffentlichen Interesses geraten ist, sondern auch in seiner Eigenschaft als Geschäftsmann, der eine Vielzahl von Pflegeheimen betreibt – insoweit auch in der Funktion als Vorstandsvorsitzender der M. K. AG. Auch wenn er sich nach der gescheiterten Kandidatur aus der Politik zurückgezogen hatte, hat er seine Eigenschaft als Unternehmer, der Pflegeheime betreibt, nicht verloren. Dies führt dazu, dass aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung und des damit einhergehenden gesellschaftlichen Einflusses ein gewisses öffentliches Interesse an seiner Person fortbesteht. Insoweit kommt hier weiter hinzu, dass der Kläger ein öffentliches Interesse an seiner Person im Allgemeinen auch selbst durch Auftritte in den Medien (etwa Talkshows „Hart aber Fair“ 2006, „Maischberger“ 2007, „Anne Will“ 2009,

„Plusminus“2010) bis in die Gegenwart weiter aufrecht erhält.

Schlussendlich kommt hier hinzu, dass der Kläger auf der Internetseite der M K AG als Vorstandsvorsitzender des Unternehmens mit den Worten „Nach dem Abitur studierte M Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre“ beschrieben wird. Der Kläger behauptet nicht, dass diese Veröffentlichung auf der Unternehmenshomepage gegen seinen Willen erfolgt wäre – sie ist ihm ausweislich der zur Akte gereichten Urteile (Anlagen(konvolute) K 5, K 7) auch seit Jahren bekannt. Damit wird mit Billigung des Klägers das Thema seines Jura-Studiums allgemein in der medialen Öffentlichkeit gehalten. Die angeführte Formulierung auf der Homepage ist so offen gehalten, dass sie jedenfalls zur Spekulation einlädt, ob der Kläger das Studium erfolgreich beendet hat (wie andere Mitglieder des Vorstandes, für die die gleiche Formulierung gewählt wurde) oder nicht. Das reicht – wie die Kammer in dem Verfahren 324 O 630/05 (Anlage K 7) ausgeführt hat – zwar nicht aus, um ein Berichterstattungsinteresse zu begründen, das eine neue, aktuelle Berichterstattung trägt. Es begründet indes über die bereits angeführten Argumente hinaus ein berechtigtes Interesse, die Thematik im Archiv weiter vorzuhalten.

2) Auch der mit Ziffer 2) der Klage verfolgte Anspruch auf Unterlassung, ihn mit seinem ursprünglichen Namen zu benennen, besteht nicht. Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers gem. §§823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Es wird lediglich eine wahre Tatsache mitgeteilt. Aufgrund des fortbestehenden, für Vorhaltung im Archiv ausreichenden Berichterstattungsinteresses über den Täuschungsversuch des Klägers, besteht in diesem Kontext auch ein hinreichendes Berichterstattungsinteresse dafür mitzuteilen, unter welchem Namen er damals handelte. Dies ergibt sich aus dem Authentizitätsinteresse und dem Wahrheitsgebot, da andernfalls der Vorgang unzutreffend berichtet würde. Der Umstand, dass ein Namenswechsel aufgrund einer Adoption Rückwirkung hat, ist äußerungsrechtlich nicht von Bedeutung. Der Name „H“ hat juristisch zwar nach der Adoption nicht mehr als Geburtsname zu gelten; dass der Kläger zuvor 40 Jahre lang diesen Namen trug und die in Rede stehende Verfehlung unter diesem Namen beging, wird damit aber nicht unwahr.

Die Beklagte erweckt auch nicht den Eindruck, der Kläger trage heute noch diesen Namen. Die Berichterstattung ist insoweit eindeutig. Der Name H wird in der angegriffenen Berichterstattung zwar drei Mal verwendet, aber ausschließlich bei der Schilderungen der zurückliegenden

Verfehlung im Rahmen des Täuschungsversuchs des Klägers unter diesem Namen. Ein weitergehender Anspruch auf Unterlassung ergibt sich auch nicht aus dem Namensrecht gem. § 12 BGB, auch unter Berücksichtigung der adoptionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 1757 BGB. Diese Vorschriften regeln die Namensführung ab dem Zeitpunkt der Adoption. Einen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht hinausgehenden Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der wahren Tatsache, dass vor der Adoption der Name ein anderer war und wie dieser lautete, auch in dem Fall, dass an der Mitteilung dieser wahren Tatsache ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse besteht, vermögen diese Vorschriften nicht zu vermitteln.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Dr. Link
Richter
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht
(RiLG Dr. Wiese ist infolge Urlaubs an
der Unterschrift gehindert)

Dr. Korte
Richter
am Landgericht